

K K

BUNDESGERICHTSHOF

2088 059

VIII ZB 17/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Viktoria S [REDACTED] in P [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. August K [REDACTED]-
[REDACTED] in M [REDACTED], K [REDACTED]-
[REDACTED]-Straße [REDACTED] -

gegen

Frau Franziska (genannt Fanny) E [REDACTED], geb. S [REDACTED],
in P [REDACTED]/üb. I [REDACTED] ([REDACTED]),
Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Otto [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 26. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Februar 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin legte gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 14. Juli 1965 nach Bewilligung des Armenrechts am 3. März 1966 Berufung ein mit dem Antrage, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren. Diesem Antrag entsprach das Berufungsgericht durch Beschluß vom 9. März 1966, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin laut Empfangsbekenntnis am 23. März 1966 zugestellt worden ist. Die Frist zur Begründung der Berufung lief am Montag, dem 4. April 1966 ab. Am 20. April 1966 reichte die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten die Berufungsbegründung ein. Sie beantragte am 22. April 1966, ihr wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag abgewiesen und gleichzeitig die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen.

Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin, mit der sie beantragt, den Beschluß des Berufungsgerichts aufzuheben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wurde der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist in dem im Büro der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin geführten Fristenkalender zunächst nicht vorgemerkt. Die Klägerin hat den Wiedereinsetzungsantrag damit begründet, die Bürovorsteherin ihres Prozeßbevollmächtigten, Frau I., habe nach Eingang des Wiedereinsetzungsbeschlusses vom 9. März 1966 im Fristenkalender versehentlich den 22. März 1966 als Fristbeginn der Berufungsbegründung eingetragen und deshalb den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist auf den 21. April 1966 vermerkt. Dazu hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei seiner Anhörung durch das Berufungsgericht laut Sitzungsniederschrift vom 3. Februar 1967 folgendes erklärt:

"Normalerweise ist es in meiner Kanzlei so, daß die Berufungsbegründungsfrist schon mit Einlegung der Berufung im Fristenkalender vorgemerkt wird. Das geschieht größtenteils durch meine Sekretärin, Frau I., manchmal auch durch mich selbst. Im vorliegenden Fall geschah eine solche Eintragung der Berufungsbegründungsfrist mit Berufungseinlegung (23. März 1966) nicht, weil ich die Bewilligung der Wiedereinsetzung abwarten wollte."

Der dem Berufungsgericht vorgelegte Fristenkalender wies aus, daß der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist durch die Sekretärin I. für den 21. April 1966 vorge-



merkt worden ist.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist deshalb nicht seiner Sekretärin habe überlassen dürfen, weil die Berufung mit einem Wiedereinsetzungsantrag eingelegt worden war, und sich daraus Zweifel über die Berechnung der Begründungsfrist auch für eine geschulte Bürokräft ergäben.

2. Die sofortige Beschwerde macht geltend, der Wiedereinsetzungsbeschuß sei dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin persönlich vorgelegt worden. Er habe darauf die Sekretärin Loder angewiesen, die Berufungsbegründungsfrist im Terminkalender zu vermerken, und sich dabei darauf verlassen dürfen, daß seine, bei ihm über 18 Jahre tätige Bürovorsteherin, den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist richtig eintragen werde, nachdem sie in ihrer langjährigen Tätigkeit die Fristen stets richtig berechnet und ohne jegliche Beanstandung eingetragen habe.

Diese Ausführungen werden der Sachlage nicht gerecht. Den oben wiedergegebenen Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ist zu entnehmen, daß in dieser Sache mit seiner Billigung davon abgesehen wurde, den Ablauf der Begründungsfrist im Terminkalender vorzumerken, als die Berufung mit dem Wiedereinsetzungsantrag eingelegt wurde. In dieser Unterlassung liegt somit ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, das ihr nach § 232 Abs. 2 ZPO anzurechnen ist. Die Unterlassung ist für die Versäumung der Frist auch ursächlich, weil bei richtiger Handhabung der Fristenkontrolle der Ablauf der Begründungsfrist im Terminkalender bereits bei Einlegung der Berufung zutreffend vorgemerkt worden wäre. Es fehlt zudem an einer ausreichenden

Glaubhaftmachung dafür, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin seine Bürovorsteherin ausreichend über den Lauf der Begründungsfrist in Fällen der hier vorliegenden Art unterrichtet hatte. Wenn er es selbst nicht für erforderlich hielt, daß der Ablauf der Begründungsfrist bereits bei Einlegung des Rechtsmittels in dem Fristenkalender vermerkt wurde, so kann nicht davon ausgegangen werden, daß seine Bürovorsteherin eine richtige Fristenkontrolle ausübte und über den Lauf der Begründungsfrist in einem Falle, in dem die Berufung zugleich mit einem Wiedereinsetzungsantrag eingelegt wurde, ausreichend unterrichtet war.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auf ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin auch daraus zu schließen ist, daß er, wie sich seinem Schriftsatz vom 16. März 1966 entnehmen läßt, damals die Sache erneut bearbeitet hat, ohne dabei darauf zu achten, daß seine Handakten noch keinen Vermerk über die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender enthielten.

3. Demnach ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier